IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2016

Nr. 2016/1514

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum SO 14; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Bellach, Oberdorf und Selzach gründeten einen Zweckverband mit dem Namen „Pastoralraum SO 14“ mit Sitz in Bellach. Der Pastoralraum umfasst die Pfarreien Bellach, Langendorf, Lommiswil, Oberdorf und Selzach. Nachdem die Kirchgemeindeversammlungen der drei Verbandsgemeinden die Statuten des Zweckverbandes im Mai und Juni 2016 beschlossen haben, reichte der Zweckverband die Statuten dem Regierungsrat Ende Juli 2016 zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16.2.1992)[1]. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden ist (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Im vorliegenden Fall wurden die neuen Verbandsstatuten bereits dem Amt für Gemeinden (AGEM) eingereicht, und das AGEM hatte zu den eingereichten Statuten aus gemeinderechtlicher Sicht keine Bemerkungen anzubringen. Es bat mit Schreiben vom 29. Juli 2016 das Departement für Bildung und Kultur (DBK), zuhanden des Regierungsrates die Genehmigung der Statuten vorzubereiten.

Das DBK hat im Rahmen seiner Vorprüfung keine Korrekturen anzubringen, womit einer Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege steht.

---

[1] BGS 131.1.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992[1] und § 19 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016[2]:

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Pastoralraumes SO 14 (von den Gemeindeversammlungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden Bellach, Oberdorf und Selzach am 17. Mai 2016, 23. Juni 2016 und 8. Juni 2016 beschlossen) werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1‘000 Franken und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht[3].

Kostenrechnung
Zweckverband Pastoralraum SO 14, Ernst Gugelmann, Präsident, Hochwaldweg 12, 4512 Bellach:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1‘000.00
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur, Controlling

Beilage

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum SO 14

---
[1] BGS 131.1.
[2] BGS 615.11.
[3] SR 173.110.

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DT, DA, IW
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (3) André Grolimund, Dominik Fluri und Reto Bähler
Zweckverband Pastoralraum SO 14, Ernst Gugelmann, Präsident, Hochwaldweg 12, 4512 Bellach
Bischöfliches Ordinariat, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn